



Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Tel: 030 - 92 25 09 19
Email: taschner@buerger-begehren-klimaschutz.de

Berlin, 17.06.11

Stellungnahme zum Vertragsentwurf „Wegenutzungsvertrag Strom“ zwischen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und der E.ON Edis AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Vertragsentwurf „Wegenutzungsvertrag Strom“ zwischen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und der E.ON Edis AG hat BürgerBegehren Klimaschutz e.V. folgende Änderungsvorschläge:

§ 1 Wegenutzung Abs. 1

Die Passagen bezüglich der Durchgangsleitungen sind nicht als kommunenfreundlich zu bezeichnen. Die gewählte Formulierung im Vertrag mit der EMB hingegen entspricht dem Mustervertrag, den der Städte- und Gemeindebund Brandenburg ausgehandelt hat. Dieser sollte auch hier zu Anwendung kommen.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Wege Abs. 4

Einfügen eines Satzes

„Sollte eine Verbesserung der Oberfläche im Vergleich zum früheren Zustand ohne Mehraufwand für E.ON Edis möglich sein, wird E.ON Edis diese Verbesserungen vornehmen. **Der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.**“

Mit dieser Formulierung wird unmissverständlich geregelt, dass die Verbesserung der Oberfläche nicht zu Kosten für die Gemeinde führt.

§ 4 Sonstige Leistungen Abs. 1

„... nicht jedoch für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde,, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen. “

Es ist allgemein anerkannt, dass zu dem Eigenverbrauch nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde zählt. Mögliche Eigenbetriebe sollten deshalb ebenfalls vom Rabatt profitieren. Der Paragraph sollte entsprechend geändert werden.

§ 6 Rechtsnachfolge

Bürgerbegehren favorisiert eine sogenannte Konzern- oder Change-of-Control-Klausel. Diese räumt der Gemeinde das Recht ein den Vertrag zu kündigen, sollte der jetzige Netzbetreiber die Rechte und Pflichten aus dem Wegenutzungsvertrag einen anderen übertragen. Derartige Klauseln sind in Konzessionsverträgen durchaus üblich. Damit wird der tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen, dass es immer häufiger zu Transaktionen über Veräußerungen von Energieversorgungsunternehmen an andere Energieversorgungsunternehmen oder rein kapitalmarkt-orientierte Unternehmen wie Investmentbanken oder Fonds kommt. Zweck der Konzernklausel ist es, der mit der Entscheidung über den Abschluss des Konzessionsvertrags getroffenen Auswahl des Konzessionsnehmers Bestand zu verleihen. Für den Fall eines späteren Kontrollwechsels über den Netzbetreiber besteht die Gefahr, dass die bewusste Entscheidung der Gemeinde für einen bestimmten Vertragspartner ausgehöhlt wird. Der im Vertragsentwurf gewählte Vorbehalt der regionalen Verankerung des Rechtsnachfolgers ist zu unspezifisch, da der Begriff der Region nicht eindeutig definiert ist.

§ 7 Beendigung des Vertrages

Abs. 1

Dieser Paragraph sollte unbedingt geändert werden. In seiner jetzigen Formulierung schafft er keine Klarheit über das Verfahren zur Kaufpreisermittlung. Dies ist jedoch sehr häufig Streitpunkt bei Vertragsbeendigungen. Die Festlegung auf das Ertragswertverfahren ist hierbei für die Kommune am günstigsten. Zwar gibt es hier auch unterschiedliche Berechnungsmethoden, die Ergebnisse liegen aber nicht so weit auseinander, wie bei der Gegenüberstellung von Sachzeitwert und Ertragswert. Es ist anzunehmen, dass bei dem Festschreiben des Ertragswertes eine Einigung erzielt werden kann. BürgerBegehren Klimaschutz plädiert deshalb diesen Paragraphen analog wie aus dem Vertrag mit der EMB zu übernehmen.

Abs. 3

BürgerBegehren Klimaschutz schlägt vor zu Beginn des Absatzes folgenden Satz aufzunehmen, der eine einvernehmliche Netzentflechtung hinwirken soll:

„Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet.“

Abs. 4

„Die E.ON Edis ist verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde kostenlos einmalig 3 Jahre vor Vertragsende folgende Daten zur Verfügung zu stellen: „

BürgerBegehren Klimaschutz favorisiert hier die Formulierung wie es im Vertrag mit der EMB ausgehandelt wurde.

Bei der Auflistung der zur Verfügung zu stellenden Daten sollte eine neue Gesetzeslage berücksichtigt werden. In der derzeit anstehenden Novellierung des EnWG wird der Bundesnetzagentur eine Festlegungsbefugnis hinsichtlich des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Daten sowie des Datenformats gegenüber dem Netzbetreiber eingeräumt. Es ist davon auszugehen, dass dies so auch beschlossen wird. Zwar entstammt die Auflistung dem Leitfaden der Bundesnetzagentur, sollte es sich aber erweisen, dass diese Auflistung unzureichend ist, dürfte die Bundesnetzagentur nachbessern. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Informationslage verschlechtert.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

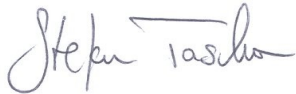
Abs. 1

Satz 3 sollte aus Sicht von BürgerBegehren Klimaschutz gestrichen werden. Die Gemeinde hat somit die Möglichkeit nicht nur alle fünf Jahre den Wegenutzungsvertrag zu kündigen. Wir befürworten die Regelung wie sie mit der EMB gefunden wurde.

§ 11 Netzforum

BürgerBegehren Klimaschutz schlägt vor diesen Paragraphen zu streichen Es handelt sich dabei nur um ein Forum, in dem man sich unverbindlich „austauschen“ will. Stattdessen schlagen wir vor eine Paragraphen aufzunehmen, der E.ON Edis verpflichtet bei der Aufstellung eines kommunalen Energiekonzeptes aktiv mitzuwirken und/oder Maßnahmen, die den rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit Strom zu fördern. Solche Regelungen sind im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas möglich und werden von der E.ON Edis in anderen Kommunen angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Stefan Taschner". The signature is written in a cursive style with a horizontal line extending from the top of the 'n'.

Dr. Stefan Taschner
BürgerBegehren Klimaschutz e.V.